

**Vereinsatzung**  
**des**  
**Internationalen Tennis-Club Baden-Baden**

**§ I Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Internationaler Tennis-Club Baden-Baden e.V.“. Er ist im August 2018 gegründet worden, hat seinen Sitz in Baden-Baden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes e.V.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports, die sportliche Erziehung der Jugend und die Pflege der Beziehungen zwischen ausländischen und deutschen Tennisspielern.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports
  - Die Abhaltung und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen
  - die Errichtung unter Unterhaltung der zur Sportausübung erforderlichen Anlagen,
  - einen geregelten sportlichen Übungs- und Spielbetrieb,
  - Veranstaltungen von Tennisturnieren, auch von Wettkämpfen mit ausländischen Gästen,
  - Teilnahme an auswärtigen Tennissportveranstaltungen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Badischen Tennisverband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
10. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ II Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann nur werden, wer einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einreicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Verein schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Der Austritt aus dem Verein muss spätestens am 30. September eines laufenden Kalenderjahres in Schriftform (Brief, Fax) beim Vorstand eingegangen sein. Eine Kündigung per eMail wird nicht akzeptiert.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck und die Vereinssatzung verstößt, sich wiederholt grob unsportlich verhält, unehrenhafte Handlungen begeht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Ein Mitglied kann aus den gleichen Gründen oder wenn es gegen Anordnungen des Vereinsausschusses oder der Spartenleitungen verstößt, vom Vereinsausschuss nach vorheriger Anhörung mit einem Verweis, einer angemessenen Geldstrafe und / oder mit einer zeitlich begrenzten Sperre an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Aktive Mitglieder können verpflichtet werden, bei der Pflege und Erhaltung der Sportanlage und des Vereinsheimes durch Arbeitsleistungen mitzuhelfen. Art und Umfang regelt der Vereinsausschuss. Bei Nichtbeteiligung von Arbeitsleistungen eines oben genannten Mitglieds fällt ein zusätzlicher Beitrag an. Die Höhe des Beitrages regelt die Mitgliederversammlung.

Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende sind vom Arbeitsdienst befreit. Ebenso sind Mitglieder des Vereinsausschusses von der Arbeitsleistung befreit.

## **§ III Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbetrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus im 1. Quartal eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein und wird vom Kassenwart eingezogen. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand. Die Gesuche sind in Schriftform an den Vorstand einzureichen.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ IV Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.

#### **§ V Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Vereinsausschuss

#### **§ VI Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag (Beitragsordnung), die Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie seinen Vertretern und den Ausschussmitglieder, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre den 1. Vorsitzenden, seine beiden Vertreter sowie die Mitglieder des Vereinsausschuss.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr eine Person, die die Überprüfung der Hauptkasse vornimmt.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Termin der Versammlung wird 14 Tage vorher per Post oder in elektronischer Form (eMail) und im Vereinsaushängkasten unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
9. Anträge sind in der Regel 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die später eingehen oder erst in der Versammlung eingehen, dürfen nur dann behandelt werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 2/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

## **§ VII Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 10.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen von mehr als EUR 10.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
3. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ VIII Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) – siehe § III/3
  - b) 1 Schatzmeister
  - c) 1 Schriftführer
  - d) 1 Sportwart
  - e) 1 Jugendwart

Die Position des Sport- und Jugendwartes kann auch nur von einer Person ausgeführt werden.

2. Der Vereinsausschuss leitet den Verein.

3. Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zufallen
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) die Bewilligung von Ausgaben, insbesondere die Gewährung von Zuschüssen an die Sparte Tennis
  - e) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
4. Die Positionen des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr beendet haben. Verschiedene Positionen (außer Position 1d und 1e) können nicht in einer Person vereint werden.

Scheidet ein Vereinsausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, wählen die verbleibenden Vereinsausschussmitglieder einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vereinsausschussmitgliedes. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ IX Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses, der Fachausschüsse sowie der Spartenversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ X Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Gesamtvereins sowie die Kassen der Sparten werden jedes Jahr durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfungsausschuss geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, die ordnungsgemäße Erstellung der Bilanz sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenverwalter.

## **§ XI Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschlossen hat oder von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit notwendig. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 21 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vereinsvermögen ist an die Stiftung Deutsche Krebshilfe zu übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Baden-Baden, 21.08.2018

Gunter Brinkmann

1. Vorsitzender